

Az.: 3 A 82/16  
2 K 839/10

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Frauenstein  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Eigentumsstörung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 11. Juli 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Dezember 2015 - 2 K 839/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) oder eines Verfahrensmangels in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vorliegen.
  
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sach-

verhaltensdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

3 Davon ausgehend rechtfertigt das Vorbringen des Klägers nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit welcher der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Oberflächenwasser vom angrenzenden Fußweg auf sein Grundstück und in die darauf befindliche Garage sowie seinen benachbarten Garten fließt. Der Kläger wehre sich gegen die Folgen einer von der Beklagten als Trägerin der Straßenbaulast durchgeführte Straßenbaumaßnahme. Zulässigerweise könne er hierzu einen Folgenbeseitigungsanspruch geltend machen, da dem Straßenbaulastträger auch die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers im Straßenkörper obliege. Jedoch lasse sich eine Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme einer geeigneten Maßnahme nicht mehr aus dem Folgenbeseitigungsanspruch ableiten. Hier könne eine die Folgenbeseitigung auslösende Amtshandlung allein darin liegen, dass der befestigte, von der Fahrbahn höhenmäßig getrennte, Gehweg ohne Gefälle zur Fahrbahn angelegt worden sei und deshalb nicht über diese entwässere. Dann wären die etwaigen Folgen dieser Amtshandlung, nämlich die behaupteten Einwirkungen auf das klägerische Grundstück durch einen verstärkten Anfall von Oberflächenwasser, schon durch den Einbau eines bis zum Fahrbahnrand durchgezogenen Abschlags mit einer wirksamen Höhe von fünf bis sechs Zentimetern am Ende der Pflasterung und schräg zur Fließrichtung, welcher das vom Gehweg mit seinem Längsgefälle abfließende Wasser abfange und auf kurzem Weg direkt zum Fahrbahnrand weiterleite, rückgängig gemacht. Die Beklagte habe in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin in der mündlichen Verhandlung durch ihren Bevollmächtigten zu Protokoll des Gerichts die verbindliche, als förmliche Zusage zu wertende, Erklärung abgegeben, genau diese Schutzvorkehrung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2016, auf eigene Kosten herzustellen.

5 Die hiergegen erhobenen Einwände des Klägers rechtfertigen keine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Er ist der Auffassung, die Versagung des Rechtsschutzbedürfnisses wegen

der von der Beklagten zugesagten Maßnahme sei ernstlich zweifelhaft. Nur wenn die Beklagte den Folgenbeseitigungsanspruch verbindlich anerkannt hätte, ohne sich zu einer konkreten Maßnahme zu verpflichten, hätte das Verfahren beendet werden können. Zudem sei auch die Tauglichkeit der zugesagten Maßnahme zweifelhaft. Das Gericht habe die von ihm behauptete eigene Sachkunde nicht mit dem Hinweis auf die berufliche Qualifikation der ehrenamtlichen Richter als diplomierter Architekt und diplomierter Hochbauingenieur stützen können, da es sich hier um die Spezialmaterie des Tiefbaus gehandelt habe.

6 Mit dieser Auffassung dringt der Kläger nicht durch. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass es an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Kläger keiner gerichtlichen Hilfe bedarf. Dies war hier nach der Erklärung der Beklagten der Fall, da sie sich durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zur Durchführung einer dem Begehren des Klägers abhelfenden Maßnahme verbindlich verpflichtet hat. Hiervon ausgehend bestand kein rechtlich geschütztes Interesse des Klägers an einer Anerkennung eines zu seinen Gunsten bestehenden Folgenbeseitigungsanspruches durch die Beklagte. Es bestand auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, die Beklagte würde ihre zu Protokoll des Verwaltungsgerichts abgegebene Verpflichtungserklärung nicht erfüllen (wollen). Insoweit kann ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse auch nicht mit dem Hinweis begründet werden, dass im Fall eines stattgebenden Urteils zugunsten des Klägers ein Vollstreckungstitel vorgelegen hätte.

7 Das Zulassungsvorbringen lässt auch nicht erkennen, dass sich das Verwaltungsgericht fehlerhaft eine eigene Sachkunde im Hinblick auf die Geeignetheit der Maßnahme zugeschrieben hat. Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Gerichts, ob es sich selbst die erforderliche Sachkunde für die Beurteilung und Würdigung eines Sachverhalts zutraut oder ob es zur Klärung einer Beweisfrage ein Sachverständigengutachten heranzieht. Diese Ermessensfreiheit ist überschritten, wenn sich das Gericht eine ihm nicht zur Verfügung stehende Sachkunde zuschreibt oder sich dem Gericht aus anderen Gründen eine weitere Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten aufdrängen musste. Wenn das Gericht trotz der Kompliziertheit und wissenschaftlichen Bezogenheit eines Sachgebietes auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet, muss es seine eigene Sachkunde in einer von den Parteien und dem

Rechtsmittelgericht nachprüfbarer Weise durch eine überzeugende Darlegung nachweisen (BVerwG, Urt. v. 10. November 1983 - 3 C 56/82 -, juris Rn. 31 m. w. N.). Hiervon ausgehend ist es nicht zu beanstanden, dass sich das Gericht für seine eigene Sachkunde auf die berufliche Qualifikation seiner mitwirkenden ehrenamtlichen Richter gestützt hat. Deren Qualifikation als Dipl.-Architekt und Dipl.-Ingenieur für Hochbau lässt eine hinreichende Sachkunde für die in Rede stehende Fragestellung erkennen. Die Frage einer tauglichen Oberflächenentwässerung einer baulichen Anlage zählt offensichtlich in das Berufsbild des Architekten wie des Hochbauingenieurs. Sie stellt sich für beide Berufsbilder etwa im Hinblick auf die Oberflächenentwässerungen von Terrassen, Balkonen, Loggien oder Dachterrassen. Dem Zulassungsvorbringen lässt sich auch nicht entnehmen, dass die Oberflächenentwässerung eines nur mehrere Meter langen Gehwegs eine besondere Kompliziertheit aufweisen könnte, der gegenüber die genannten Qualifikationen keine hinreichende Grundlage für eine sachkundige Beurteilung darstellen könnten. Allein der Hinweis, dass auf der Geländelinie befindliche Bauwerke dem Tiefbau zugeordnet würden, genügt insoweit nicht. Infolge dessen ist auch ein etwaiger Folgenbeseitigungsanspruch des Klägers nicht unzulässigerweise auf eine konkrete Maßnahme verkürzt worden. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, obliegt es dem Störer, eine geeignete Maßnahme auszuwählen, um den geschuldeten Erfolg zu bewirken.

- 8 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung können nicht im Hinblick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Versickerungsfähigkeit des Flurstücks Nr. x0 begründet werden. Diese Ausführungen sind ersichtlich schon nicht entscheidungstragend.
- 9 Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 16. Juni 2016 erstmals behauptet, dass Oberflächenwasser schädige auch sein parallel zur Straße errichtete Gebäude, ist dieser Vortrag nicht berücksichtigungsfähig, da er nach Ablauf der Zulassungsbegründungsfrist erfolgte. Der Vortrag ist zudem unsubstantiiert. Zudem bezieht sich der erstinstanzlich gestellte Antrag auf Oberflächenwasser, welches auf das Grundstück und in die darauf befindliche Garage eindringe. Es ist im Weiteren auch fernliegend, dass sich angesichts des starken Straßengefälles an der seitlich zum Fußweg befindlichen Hauswand des klägerischen Grundstücks Staunässe durch Oberflächenwasser bilden könnte.

- 10 2. Eine Zulassung der Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs veranlasst.
- 11 Der durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10, und Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO). Weiterhin verpflichtet das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, das Gericht, das Vorbringen jedes Beteiligten bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es das gesamte Vorbringen in den Urteilsgründen behandeln muss. Vielmehr sind in dem Urteil nur diejenigen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Daher kann aus dem Umstand, dass das Gericht einen Aspekt des Vorbringens eines Beteiligten in den Urteilsgründen nicht erwähnt hat, nur dann geschlossen werden, es habe diesen Aspekt nicht in Erwägung gezogen, wenn er nach dem materiell-rechtlichen Rechtsstandpunkt des Gerichts eine Frage von zentraler Bedeutung betrifft (BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - 6 B 43/14 -, juris Rn. 25 m. w. N.).
- 12 Hiervon ausgehend kann der Kläger keine Gehörsverletzung mit der Behauptung darlegen, dass Verwaltungsgericht habe sich im Wesentlichen auf das Flurstück Nr. x6 bei seinen Erwägungen beschränkt, ohne das ebenfalls beeinträchtigte Flurstück Nr. x5 mit zu berücksichtigen. Diese Behauptung lässt sich anhand der Urteilsgründe nicht nachvollziehen. Ausweislich der Ausführungen auf S. 7 des Urteils hat das Verwaltungsgericht Vorkehrungen im Hinblick auf das "Grundstück mit den Flur-Nrn. x5 und x6" zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht. Soweit im Weiteren vom "klägerischen Grundstück" die Rede ist, ist nichts dafür ersichtlich, dass hiermit nicht auch das Flurstück Nr. x6 gemeint sein könnte.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Kober

Groschupp

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 14.07.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Eule*

*Justizbeschäftigte*